

Kommunale Richtlinien im Sozialbereich

vom 1. Januar 2011

Rechtssammlung-Nr. 332

Inhalt

1. AHV-Mindestbeiträge	4
2. Anwaltshonorar	4
3. Ausbildungs- und Weiterbildungskosten	5
4. Austritt aus der Sozialhilfe Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss	5
5. Auswärtige Verpflegung	6
6. Ausweise und amtliche Dokumente	6
7. Babyausstattung (Erstanschaffung)	7
8. Bestattungskosten	7
9. Brillen oder Kontaktlinsen	7
10. Bussen	8
11. Computer Laptop Programme	8
12. Diät	8
13. Drogen und Süchte Entzug, Therapie, Nachbetreuung	9
14. Einkommen – Verrechnung von Überschüssen	9
15. Einkommensfreibetrag (EFB)	10
16. Einlagerung von Möbeln (Hausrat)	11
17. Energiekosten / Strom / Wohn-Nebenkosten	12
18. Entschädigung für Haushaltführung	12
19. Ersatz, Doppelzahlung von Sozialhilfe bei Verlust oder Zweckentfremdung	13
20. Ferien	14
21. Ferienlager für Kinder	14
22. Fitnessabonnement	14
23. Freizeitaktivitäten von Minderjährigen	14
24. Genossenschaftsanteile	14
25. Gerichtskosten	15
26. Gratifikation und 13. Monatslohn	15
27. Grobfahrlässigkeit und Einstellung der finanziellen Hilfe / Subsidiarität	16
28. Integrationszulage (IZU)	16
29. Kieferorthopädische Zahnbehandlungen	17
30. Kinder-Betreuungskosten	18
31. Kostenbeiträge für Besuche von Kindern	19
32. Kostengutsprachen an Dritte	19
33. Krankenkasse, Prämien KVG und VVG	20
34. Krankenkasse, Prämienverbilligung (IPV)	20
35. Krankenkasse, Selbstbehalte und Franchise	20

36. Krankenkasse, Zahlungsausstände	21
37. Krankentaggeld-Versicherungen	21
38. Lebensversicherung	21
39. Mietzinsausstände	22
40. Mietzinskaution (Depot)	22
41. Mietzinsübernahme – Festlegung der Maximalbeträge	23
42. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt	24
43. Minimale Integrationszulage (MIZ)	24
45 Möbel und Einrichtungskosten	25
46 Notunterkunft	25
47 Sachversicherungen	26
48 Schäden (Haftpflicht)	26
49 Schulspesen für Mittelschule (nach obligatorischer Schulzeit)	26
50 Selbstständig Erwerbende Checkliste	27
51 Selbstständig Erwerbende Überprüfung der Geschäftstätigkeit, finanz. Unterstützung	28
52. Spielgruppen	29
53. Sprachkurse für AusländerInnen	29
54. Steuern	29
55. Taschengeld während stationärem Aufenthalt	30
56. Umzugskosten	30
57. Unterhaltsbeiträge (Alimente)	30
58. Unterstützung von Obdachlosen	31
59. Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr	31
60. Verkehrsauslagen, andere	32
61. Wohnungsreinigung bei Umzug	32
62. Zahnbehandlungskosten	32

1. AHV-Mindestbeiträge

AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung. Dies muss vermieden werden. Beitragslücken können bis zu 5 Jahre rückwirkend geschlossen werden. Für die Abklärung und Feststellung der Beitragslücken ist die SVA zuständig. AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Fürsorgeaufwendungen. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Sozialhilfekonto belastet, können aber nicht als Sozialhilfefaufwendungen weiter verrechnet werden.

Vorgehen

Ratsuchende, die ausser der AHV-Beitragsübernahme keiner wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sind an die SVA zu verweisen.

Sozialhilfeklienten:

Die rückständigen Beiträge für Nichterwerbstätige (NE-Beiträge) gelten als privilegiert zu deckende Schulden. Wenn die geschuldeten AHV-Beiträge in einer vorherigen Wohnsitzgemeinde entstanden sind, ist diese vom Sozialamt um anteilmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen.

Nichterwerbstätige:

Diese werden von der AHV-Zweigstelle für den Beitragsbezug erfasst. Bei dauernd unterstützten Personen kann die jährliche Beitragsrechnung an das Sozialamt adressiert werden.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

2. Anwaltshonorar

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind – gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode – werden nicht übernommen. Ausnahmen können gewährt werden, wenn das bereits fortgeschrittene Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen).

Primär ist eine unentgeltliche Prozessführung zu beantragen.

Dabei ist zu beachten, dass auch bei Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung Kosten entstehen können, insbesondere für die unterliegende Partei. Es können ebenfalls Kosten entstehen, wenn ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren nicht gerichtlich abgeschlossen wird. Wenn für das Anwaltshonorar Gutsprache erteilt worden ist, können die dem Klienten/der Klientin erwachsene Kosten für abgebrochene Scheidungs- oder Trennungsverfahren übernommen werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

bis Fr. 2'000.00 pro Fall, maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr

Sozialbehörde:

übrige Fälle

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

3. Ausbildungs- und Weiterbildungskosten

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, um Klienten von der Sozialhilfe unabhängig zu machen. Eine Berufsausbildung ist zu fördern. Voraussetzungen sind Eignung und Neigung. Diese sollen in der Regel durch die Berufsberatung abgeklärt werden. Bei der Berechnung der Ausbildungskosten ist von der gesamten Ausbildungsdauer einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten auszugehen.

Wenn möglich sind Stipendiengesuche zu stellen und diesbezüglich Abtretungen einzuholen. Auch private Fonds und Stiftungen, welche Ausbildungsbeiträge ausrichten (z.B. Pro Juventute, lokale und regionale Einrichtungen) sind anzugehen.

Weiterbildungskosten für Sozialhilfeklienten sollen analog der Ausbildungskosten für Erstausbildungen übernommen werden, sofern sie der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Bei stellenlosen, Arbeitslosentaggelder beziehenden Klienten ist die Aus- und Weiterbildung mit dem RAV zu koordinieren.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

4. Austritt aus der Sozialhilfe Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Die Schwelle für den Eintritt in die Sozialhilfe ist identisch mit der Schwelle für den Austritt aus der Sozialhilfe.

Können durch vollumfängliche Anrechnung der Einnahmen, die zur Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigten Positionen gedeckt werden, erfolgt die Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe. Der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulage (IZU) und die Minimale Integrationszulage (MIZ) dürfen nicht verlängert werden.

In begründeten Einzelfällen können bis zu längstens 6 Monate nach Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Rahmen von situationsbedingten Leistungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einkommenssituation sich im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen (inkl. 13. Monatslohn/Gratifikation/einmalige Zulage) den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag um Fr. 500.00 übersteigt.

Als situationsbedingte Leistungen können z.B. folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Abrechnung über Heiz-/Nebenkosten
- Selbstbehalte/Franchisen der Krankenkasse
- Prämien Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung
- Freizeitaktivitäten Kinder
- laufende Krankenkasseprämien (KVG)
- anfallende Kosten notwendiger Zahnbehandlungen (SUVA-Tarif)

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
im Rahmen eines gültigen Beschlusses

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

5. Auswärtige Verpflegung

Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können.

Alle Erwerbstätigen, auch Lehrlinge

Gemäss SOKS-Richtlinien, momentan Fr. 8.00 bis Fr. 10.00 pro Tag. Allfällige Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz werden in Abzug gebracht.

Teilnehmer in Beschäftigungsprogrammen

Sofern der Klient an gemeinsamen Mittagsessen in Beschäftigungsprogrammen teilnimmt, wird der vom Beschäftigungsprogramm verlangte Betrag berücksichtigt (momentan Fr. 10.00 pro Tag).

Schüler

Die Verpflegung ist im Grundbedarf berücksichtigt. Es werden keine Mehrkosten entschädigt.

Bezüger von Arbeitslosentaggeldern

Der von der Arbeitslosenkasse vergütete Verpflegungsbeitrag (z.B. bei Kursen, Einsatzprogrammen) ist vollumfänglich an den Klienten weiter zu geben

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

6. Ausweise und amtliche Dokumente

Das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) sowie die Beschaffung von Dokumenten (bei Heirat, Geburt, Einbürgerung) sind mit Kosten verbunden.

Für ausländische Personen fallen diese Kosten, je nach Aufenthaltsbewilligung, häufiger an. Zudem müssen bei Stellenwechsel und Adressänderung die Ausweise kostenpflichtig angepasst werden.

Die Kostenübernahme beschränkt sich auf zwingend notwendige Dokumente.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Neubeschaffungs- bzw. die Neuerstellungsdokumente nicht nochmals übernommen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

7. Babyausstattung (Erstanschaffung)

Werdende Mütter sollen sich rechtzeitig auf ihre Mutterrolle vorbereiten können. Dazu gehört die Erstanschaffung einer Babyausstattung. Günstige Angebote wie das Babypaket der Winterhilfe (normale Babyausstattung, saisonale Kleider, Schoppen, Windeln, etc.) oder von Secondhand-Shops und Kinderkleiderbörsen sind vorrangig zu berücksichtigen. Benötigte Einzelstücke, die dort nicht erhältlich sind, sollen möglichst preisgünstig in anderen Läden erstanden werden.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wird für ein erstes Kind eine Pauschale von Fr. 700.00 ausgerichtet.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

- Fr. 700.00 für das erste Kind
- Allfällige Beiträge im gleichen Rahmen für ein Folgekind, wenn frühere Kinder schon älter oder im Ausland sind und keine Ausstattung vorhanden ist.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

8. Bestattungskosten

Wenn die Angehörigen nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen, übernimmt die Gemeinde gewisse Leistungen im Zusammenhang mit dem Todesfall. Die Leistungen der Gemeinde sind in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen geregelt.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

9. Brillen oder Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen zur AHV/IV nicht gedeckte Kosten für verordnete Gläser werden aufgrund eines Kostenvoranschlages übernommen. Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.00 innerhalb von drei Jahren vergütet.

Kontaktlinsen

Wenn Kontaktlinsen ärztlich empfohlen werden, werden die Kosten der Neu- oder Ersatzbeschaffung bis zu Fr. 600.00 innerhalb von drei Jahren vergütet.

Pflegemittel für die Linsen sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.

Es können nur Brillen oder Kontaktlinsen übernommen werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär

bei früherem Bedarf und/oder höheren Kosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

10. Bussen

Bussen werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Eine Begleichung der Busse durch die Sozialhilfe kann in Ausnahmefällen (kleine Bussen oder bei Erwerbstätigkeit des Klienten zur Vermeidung von Haft) gegen Rückzahlungsvereinbarung erfolgen, sofern eine ratenweise Verrechnung mit der monatlichen Unterstützung zumutbar ist.

Eine Abarbeitung der Busse bei der ZSGE ist der Vorrang zu geben.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

11. Computer | Laptop | Programme

Personen, die in der Ausbildung sind (Lehre oder Gimmi), benötigen einen Laptop/Computer inkl. der entsprechenden Betriebsprogramme (Word, Excel, Powerpoint etc.).

Die Berufsschulen geben Weisungen raus, welcher Laptop benötigt wird und welche Programme es braucht. Viele Programme werden von der Berufsschule zur Verfügung gestellt.

Nach Vorlage der Weisungen der Schulen werden die Kosten für einen günstigen Laptop übernommen. Die Klienten müssen 2 bis 3 günstige Offerten einholen und vorlegen. Der günstigste wird bezahlt.

Das Gerät bleibt Eigentum der Gemeinde.

Es braucht keinen Beschluss der Sozialbehörde. Es liegt in der Kompetenz des Bereichsleiters Soziales.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 22. Oktober 2019

12. Diät

Bei vorliegendem Arztzeugnis kann im Budget ein Betrag für die Dauer von maximal einem Jahr berücksichtigt werden, sofern die Diät lebensverteuernd ist.

Als lebensverteuernd gelten Erkrankungen, welche bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) zu einem Anspruch auf eine Diätpauschale berechtigen. Die Höhe der Pauschale richtet sich ebenfalls nach der ZL.

Bei Beschlussfassung gelten folgende Erkrankungen als lebensverteuernd:

- Zölliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit)
- Peritonealdialyse (wiederholte Bauchfelldialyse zwecks Blutreinigung)

Die Höhe der Diätpauschale beträgt bei Beschlussfassung Fr. 175.00 pro Monat.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

13. Drogen und Süchte

Entzug, Therapie, Nachbetreuung

Entzug

Die Kosten für den körperlichen Entzug werden übernommen, wenn dieser in einer medizinischen oder in einer anderen von der Krankenkasse anerkannten Entzugsklinik durchgeführt wird. Alle mit der Entzugsabklärung verbundenen Kosten (Eintrittsgespräche, Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung) können übernommen werden.

Therapie

Stationäre Therapieaufenthalte werden finanziert, wenn es sich um Sozialeinrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder um private, professionell geführte, bekannte Nonprofit-Organisationen mit transparentem Therapiekonzept handelt. Dasselbe gilt für ambulante Therapien.

Nachbetreuung

Kosten für die Nachbetreuung in einem begleiteten/betreuten Wohnen werden für suchtmittelabhängige Personen individuell übernommen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Kosten der Entzugsabklärung

Sozialbehörde:

in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

14. Einkommen – Verrechnung von Überschüssen

Das verfügbare Nettoeinkommen ist in vollem Umfang anzurechnen.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrages).

Gemäss SKOS kann davon ausgegangen werden, dass von der Sozialhilfe unterstützte Personen Lohnüberschüsse in den Folgemonaten für Bedarfsdefizite nutzen und somit selber in der Lage sind, eine Bedürftigkeit abzuwenden oder zumindest zu mindern. Die Klienten haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen der Lohnüberschuss eines einzelnen Monats zur freien Verfügung steht und im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten nicht angerechnet wird. Im Sinne der Subsidiarität haben die Klienten die Unterstützungsbedürftigkeit zu minimieren, weshalb der Überschuss im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten als Einnahme angerechnet werden kann.

Anders ist die Situation, wenn ein Klient zwischenzeitlich von der Sozialhilfe abgelöst wird und sich später wieder neu anmeldet. Wenn in der Zwischenzeit z.B. ein grosses Vermögen angefallen ist und dies schon wieder vollständig aufgebraucht wurde, besteht trotzdem wieder ein Anspruch auf Sozialhilfe. Dies als Folge des in der Sozialhilfe geltenden „Finalprinzips“. Entscheidend ist nicht, weshalb sich jemand in einer Notlage befindet.

Nachträgliche Einkünfte (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen etc.) sind mit bezogener Sozialhilfe zu verrechnen. Die Verrechnung ist nur für jenen Teil der nachträglichen Einkünfte zulässig, der auf den Zeitraum des Unterstützungsbezuges entfällt. Allfällige Einnahmeüberschüsse gehören dem Klienten.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 22. Oktober 2019

15. Einkommensfreibetrag (EFB)

Mit dem EFB wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Der EFB wird für unselbstständige Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet und ist vom Arbeitspensum abhängig. Die Höhe des EFB beträgt CHF 100.00 bis CHF 400.00 pro Monat. Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten besondere Bestimmungen. Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des EFB. Die entsprechenden Leistungen werden mit Integrationszulagen honoriert.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Deklaration und Bezahlen der Steuern ist in der Verantwortung der Klienten/innen. Bei Auszahlung eines EFB werden keine Abschreibungs- und Erlassgesuche ans Steueramt erstellt.

1. Für die Festlegung des EFB ist bei Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatliche Lohnabrechnung abzustellen.
2. Für Jugendliche und junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) gelangt bei gleicher Situation die Hälfte des EFB zur Anwendung.
3. Die Höhe des EFB wird wie folgt festgelegt (Basis 21,7 Arbeitstage pro Woche, resp. 42 Arbeitsstunden):

Geleistetes Pensum in %	Geleistetes Pensum Stunden pro Monat	Höhe EFB Erwachsene	Höhe EFB Junge Erwachsene
91 – 100	ab 157 -	CHF 400.00	CHF 200.00
81 - 90	139 - 156	CHF 360.00	CHF 180.00
71 - 80	122 - 138	CHF 320.00	CHF 160.00
61 - 70	105 - 121	CHF 280.00	CHF 140.00
51 - 60	87 - 104	CHF 240.00	CHF 120.00
41 - 50	70 - 86	CHF 200.00	CHF 100.00
31 - 40	53 - 69	CHF 160.00	CHF 80.00
21 - 30	36 - 52	CHF 120.00	CHF 60.00
- 20	- 35	CHF 100.00	CHF 50.00

4. Der EFB darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.
5. Der EFB wird gewährt, sobald die finanzielle Situation geklärt ist. Dauert die Abklärung an (Auslösen von Alimenterbevorsicherung, Taggeldern, etc.), wird der EFB rückwirkend gewährt, wenn die Person ihrer Mitwirkungspflicht bei der entsprechenden Abklärung umgehend nachkommt.
6. Bei der Arbeitsaufnahme während des laufenden Bezuges von wirtschaftlicher Hilfe, wird der EFB bei der ersten Lohnzahlung für die darauf folgende Verwendungsperiode einbezogen.
7. Der EFB wird nur bei vorhandener Erwerbstätigkeit gewährt. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr einbezogen. Dafür ist kein spezielles Verfahren notwendig.
8. Bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall wird der EFB bis zum Ende des ersten Krankheitsmonats gewährt.

9. Erfolgt die Entlöhnung inkl. Ferienentschädigung, so wird bei ordentlichem Ferienbezug der EFB, ausgehend vom bisher durchschnittlich geleisteten Arbeitspensum, gewährt (Art. 329a OR, vier Wochen pro Jahr, Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Jahr).
10. Der EFB wird auch bei laufender Lohnpfändung gewährt. Er muss (durch den Klienten) beim Betreibungsamt deklariert werden. Unter Umständen hat er eine Teillohnpfändung zur Folge.
11. Kombination von EFB und Integrationszulage
Bei Erwerbstätigkeit und anderer honorierbaren Leistung (gemäss Richtlinie) sind EFB und Integrationszulage für eine Person kumulierbar. Solange jedoch die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 35 Stunden pro Monat ausmachen, wird keine Integrationszulage gewährt. Wenn die beiden Tätigkeiten zusammen 36 und mehr Stunden ausmachen, wird sowohl Integrationszulage als auch EFB gewährt. (Ohne diese Einschränkung würden kleine Pensen unverhältnismässig bevorzugt).
12. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt einen EFB, eine Integrationszulage oder eine Minimale Integrationszulage, so beträgt die Obergrenze dieser Zulage gesamthaft CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.
13. Der EFB wird nicht gewährt, wenn:
 - die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
 - das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird
 - die Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen
 - die Person an einem Arbeitseinsatzprogramm teilnimmt (z.B. SAH)
 - der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird, respektive bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit/ Unfall ab dem zweiten Monat
 - es sich um den 13. Monatslohn handelt
 - es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall handelt (weniger als drei Monate Unterstützung)
14. Kürzung EFB
Liegt eine Erwerbstätigkeit vor, so kann der EFB nur schriftlich mit vorgängiger Verwarnung mittels anfechtbarem Entscheid der Sozialbehörde gekürzt oder verrechnet werden (Vorgehen gemäss A.8. der SKOS-Richtlinien).
15. Das Sozialamt erhält die Kompetenz, den EFB im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und dieses Beschlusses zu gewähren und die Höhe dem effektiv geleisteten Arbeitspensum laufend anzupassen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 24. Oktober 2017

16. Einlagerung von Möbeln (Hausrat)

Einlagerungsmöglichkeiten bei Bekannten oder Verwandten sind vorrangig anzustreben und durch den Klienten selber abzuklären. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird die Einlagerung von Hausrat bis zu einem halben Jahr bewilligt. Auf Ablauf hin ist die Weiterführung zu prüfen.

Ist eine Einlagerungszeit absehbar (Massnahmenvollzug, Heimeintritt, etc.), ist mit den Besitzern die teilweise oder vollständige Auflösung des Hausrates zu vereinbaren.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Einlagerungskosten von maximal Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:

übrige Fälle, länger als 6 Monate, höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

17. Energiekosten / Strom / Wohn-Nebenkosten

Die Kosten für Elektrizität sind im Grundbedarf nach SKOS enthalten (Gewichtung 4 % des Grundbedarfs). Der ausserordentliche Bezug von Kraftstrom (z.B. Elektroheizung) wird ergänzend zu dem im Grundbedarf enthaltenen Betrag übernommen.

Die Heizungskosten (als Bestandteil der Mietnebenkosten) werden innerhalb der Wohnungsmiete berücksichtigt. Nachforderungen aufgrund von Heizkostenabrechnungen können, wenn gemeldet und in die Unterstützungszeit fallend, übernommen werden. Sind die Heizkosten im Mietzins nicht enthalten und hat der Mieter dafür aufzukommen (Ofenheizung), werden die Kosten aufgrund vorgelegter Rechnungen vergütet.

Ist der anrechenbare Mietzins bereits auf die Limite gekürzt, können keine zusätzlichen Nebenkosten geltend gemacht werden.

Rückzahlungen aufgrund der Heizkostenabrechnung werden – weil in der Regel geringfügig und nur erschwert kontrollierbar – dem unterstützten Mieter überlassen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

18. Entschädigung für Haushaltführung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen (vgl. SKOS-Richtlinie F.5.2). Es wird auch eine Entschädigung für die Haushaltführung festgelegt, wenn die unterstützte Person den Haushalt führen könnte und zwar unabhängig von der tatsächlichen Aufgabenteilung (vgl. Sozialhilfebehördenhandbuch Ziff. 2.1.3/S. 28 und 29 und Ziff. 2.5.1/§ 15 SHG/II/S. 13).

Die gemäss SKOS-Richtlinien empfohlene Entschädigung für die Haushaltführung beträgt bei einem Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) Fr. 550.00 bis Fr. 900.00. Der festgelegte Betrag ist mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der nicht unterstützten Person betreut werden. Er ist zu verringern, wenn nicht unterstützte Personen bei den Hausarbeiten bzw. bei der Kinderbetreuung massgeblich mithelfen.

Die Entschädigung für Haushaltsführung berechtigt weder zu einem Einkommensfreibetrag noch zu einer Integrationszulage (vgl. ZeSo 3/2006).

Zur Festsetzung der Entschädigung für die Haushaltführung gelten folgende Regelungen:

- Die im gleichen Haushalt mit der unterstützten Person lebenden Mitglieder haben die für die Berechnung der Entschädigung notwendigen Unterlagen beizubringen (Monatsbudget mit allen regelmässigen Einnahmen und Ausgaben und entsprechenden Belegen).
- Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet ein Budget nach SKOS, erweitert durch die monatliche Steuerbelastung, einen Pauschalbetrag für Selbstbehalte und Franchisen, allfällige Alimentenzahlungen, Leasingraten, Kreditraten, etc.
- Ein allfälliger 13. Monatslohn wird voll angerechnet (13 Löhne geteilt durch 12).
- Resultiert beim erweiterten SKOS-Budget ein Überschuss, wird dieser voll (abgerundet auf Fr. 100.00) für die Entschädigung angerechnet, wobei das vorgeschlagene Maximum gemäss SKOS-Richtlinien nicht überschritten wird.
- Lebt eine entschädigungspflichtige Person mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEX), kann keine Entschädigung für die Haushaltführung festgesetzt werden, ausser das

Betreibungsamt hat ein gemeinsames BEX festgelegt (Entschädigungspflichtiger und unterstützte Person).

Werden die verlangten Unterlagen durch die entschädigungspflichtigen Personen nicht beigebracht, kann die Entschädigung durch Beschluss der Sozialbehörde auf das Maximum von Fr. 900.00 gemäss SKOS-Richtlinien festgesetzt werden. Das Minimum von Fr. 550.00 ist in jedem Fall einzuhalten.

Konkubinatsregelung

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinatspaar und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden. Von einem stabilen Konkubinatspaar ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtliche Paare, SR 211.231).

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

19. Ersatz, Doppelzahlung von Sozialhilfe bei Verlust oder Zweckentfremdung

Vorkommnisse

- Nicht-Begleichung von Wohnungsmiete, Versicherungsprämien usw. oder Nicht-Tätigen von Anschaffungen und Käufen irgendwelcher Art, für welche Sozialhilfegelder ausgerichtet wurden
- tatsächlicher oder angeblicher Diebstahl

Grundsatz

Ein Anspruch auf Ersatz von Sozialhilfe und von Doppelzahlungen besteht auch bei unverschuldetem Verlust nicht. In begründeten Einzelfällen kann eine rückzahlbare Doppelzahlung geleistet werden. Die Verrechnung erfolgt durch Raten in den nachfolgenden Unterstützungsmonaten.

Das Sozialamt verfährt wie folgt

- Aktennotiz der Sachlage, vom Klienten unterschrieben
- Bei Diebstahl oder Verlust die Meldung bei der Polizei durch Vorlegen einer Bestätigung belegen lassen
- Ermahnung bzw. Verwarnung nach § 24 SHG bei Zweckentfremdung
- Schuldanerkennung und Rückerstattungsverpflichtung durch Klienten unterschreiben lassen
- Entscheid, ob ab sofort Direktzahlungen vorzunehmen oder die Mittel in Raten auszuzahlen sind
- Antrag auf einschränkende Massnahmen an Sozialbehörde im Wiederholungsfall

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

einmalige Doppelzahlung bis Fr. 2'000.00 (gesamthaft für alle Budgetpositionen)

Sozialbehörde:

in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

20. Ferien

Für Ferien werden keine zusätzlichen Unterstützungsbeiträge gewährt. Erwerbstätige haben mit dem Einkommensfreibetrag einen gewissen Spielraum.

Ein gesundheitlicher oder sozial indizierter Erholungsurlaub von höchstens vier Wochen, welcher nicht durch die Krankenkasse mitfinanziert wird, muss durch eine Drittstelle (Arzt, AJB, etc.) ausführlich begründet werden.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

21. Ferienlager für Kinder

Die Kosten von Lagern der Volksschule werden durch die Schule abgedeckt. Für die Gemeindeangebote (z.B. Sommer- und Sportplausch) können bei der Gemeinde Kostenübernahme beantragt werden.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

22. Fitnessabonnement

Auslagen für Sport, Fitness und Freizeit sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten (SKOS-Richtlinien B.2.1).

Fitnessabonnements werden nicht übernommen. Wenn es medizinisch notwendig ist, übernimmt die Krankenkasse die Kosten.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 22. Oktober 2019

23. Freizeitaktivitäten von Minderjährigen

Allgemein

Sozialabhängige Kinder und Minderjährige sollen von Freizeitaktivitäten in Russikon nicht ausgeschlossen werden.

Musikschule Zürich-Oberland

Allfällige Anträge sind an die Schule zu richten.

Kompetenzen

Sozialsekretär:
für die Mitgliedkosten der Angebote der Russiker Sportvereine

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

24. Genossenschaftsanteile

In der Regel soll die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen vermieden werden. Die Forderungen der Hausverwaltung sollen mittels Kostengutsprachen abgedeckt werden. Ist dies nicht möglich, werden pro Wohnung Genossenschaftsanteile von höchstens Fr. 8'000.00 finanziert. Die Anteile müssen auf den Namen der Sozialbehörde ausgestellt sein. Der Klient hat eine Schuldanererkennung mit Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen. Die Verpflichtung muss eine Rückzahlungsvereinbarung enthalten (üblicherweise in monatlichen Raten à 15 % des Grundbedarfs).

Die Anteilscheine sind ins Depot der Finanzverwaltung zu geben. Die Zinsen gehören der Gemeinde Russikon. Bei Wegzug aus der Gemeinde ist eine andere Lösung als die Anteilscheinübernahme in der anderen Gemeinde anzustreben.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:
in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

25. Gerichtskosten

Gerichtskosten werden in der Unterstützung nicht berücksichtigt.

Im Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren muss für Minderbemittelte beim zuständigen Bezirksgericht ein Gesuch in Briefform um unentgeltliche Prozessführung gestellt werden, vorteilhafterweise vor, spätestens aber im Verlauf des Verfahrens.

Der Richter entscheidet in der Verhandlung über die Gewährung oder Nicht-Gewährung. Die Zahlungsunfähigkeit muss durch aktuelle Steuerzahlen, Lohnausweis, Unterstützungsbestätigung des Sozialamtes etc. belegt werden.

Gerichtskosten aus der Zeit vor der Unterstützung stellen Schulden dar und können nicht übernommen werden. Zu prüfen sind Erlass, Stundung und Ratenzahlung.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

26. Gratifikation und 13. Monatslohn

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet und zwar ohne Abzug eines Freibetrages (SKOS E.1.1).

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

27. Grobfahrlässigkeit und Einstellung der finanziellen Hilfe / Subsidiarität

Das Recht auf finanzielle Unterstützung ist für alle Einwohner und Einwohnerinnen im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) festgehalten. Es wird vorausgesetzt, dass die Klienten kooperativ sind, Einblick in ihre finanzielle Verhältnisse gewähren und keine anderen Hilfsquellen vorhanden sind (Subsidiarität). In den SKOS-Richtlinien ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Wahlrecht besteht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.

Verweigert eine Person die Inanspruchnahme anderer Hilfsquellen (z.B. Anmeldung beim RAV zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern), soll eine Auszahlung erst dann vorgenommen werden, wenn der Beweis für eine Anmeldung der Drittleistung vorliegt. Diese Entscheidung muss dem Klienten schriftlich und rekursfähig mitgeteilt werden. Das Sozialamt ist verpflichtet, in einem solchen Fall präzise Aktennotizen zum Vorfall zu führen und genau festzuhalten, wann der Klient mit welchen Forderungen konfrontiert wurde. Ausnahmen werden vom Sozialsekretär mit Informationspflicht an die Sozialbehörde bewilligt.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

28. Integrationszulage (IZU)

Mit der IZU sollen Sozialhilfebezüger honoriert werden, die aufgrund ihrer Problematik keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, sich aber trotzdem um ihre soziale Integration bemühen. Die soziale Integration hat bei der Ausrichtung der IZU erste Priorität.

1. Zur Festlegung der Höhe der IZU für Nichterwerbstätige ist von der effektiven Integrationsleistung auszugehen. Abzustellen ist jeweils auf die monatliche Abrechnung bzw. den Leistungsnachweis (Lehrplan, Bestätigung der gemeinnützigen Organisation, etc.).
2. Für Jugendliche und junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) gelangt bei gleicher Situation die Hälfte der IZU zur Anwendung.
3. Die IZU wird ausgerichtet bei (abschliessende Aufzählung):
 - Teilnahme an regelmässigem Projekt zur sozialen Integration
 - Teilnahme an Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (und parallel besuchten Kursen)
 - Teilnahme an einem Arbeitseinsatzprogramm (SAH, etc.)
 - Teilnahme an Motivationssemester (und parallel besuchten Kursen)
 - Teilnahme an berufs- oder ausbildungsvorbereitender Massnahme
 - Absolvieren von Praktikum / Ausbildung
 - Schulbesuch (=40-Stundenwoche)
 - regelmässige Pflege von Angehörigen im oder ausserhalb des eigenen Haushalts
 - selber organisierte regelmässige Freiwilligenarbeit
 - durch Institution organisierte regelmässige Freiwilligenarbeit
4. Die Höhe der IZU wird wie folgt festgelegt:

Geleistetes Pensum in %	Geleistetes Pensum Stunden pro Monat	Höhe IZU Erwachsene	Höhe IZU Junge Erwachsene
91 – 100	ab 157 -	CHF 300.00	CHF 150.00
81 - 90	139 - 156	CHF 270.00	CHF 135.00
71 - 80	122 - 138	CHF 240.00	CHF 120.00
61 - 70	105 - 121	CHF 210.00	CHF 105.00
51 - 60	87 - 104	CHF 180.00	CHF 90.00
41 - 50	70 - 86	CHF 150.00	CHF 75.00
31 - 40	53 - 69	CHF 120.00	CHF 60.00
- 30	- 52	CHF 100.00	CHF 50.00

5. Für den vollständig besuchten Einführungskurs von HEKS-Visite, als Beispiel, wird eine IZU von CHF 100.00 ausgerichtet.
6. Bei Leistungen mit unregelmässigem Aufwand dient der Wochendurchschnitt der Monatsstunden für die Ausrichtung der IZU.
7. Ein allfälliges Einkommen aus Tätigkeiten gemäss Punkt 3 wird voll angerechnet.
8. Ausgewiesene Unkosten im Zusammenhang mit der Erbringung lohnmässig nicht honorierter Leistungen, werden bis zu einem Betrag von maximal CHF 250.00 monatlich übernommen.
9. Die Sozialbehörde erachtet eine kontinuierliche Tätigkeit über einen Mindestzeitraum von 2 Monaten hinweg als wichtige Voraussetzung, damit eine Integration in beruflicher wie auch in sozialer Hinsicht greifen kann. Die IZU wird erstmals ab dem 2. Monat ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt. Dafür ist kein spezielles Verfahren notwendig.
10. Kombination von Einkommensfreibetrag und IZU
Bei Erwerbstätigkeit und anderer honorierbaren Leistung (gemäss Richtlinie) sind EFB und IZU für eine Person kumulierbar. Solange jedoch die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 35 Stunden pro Monat ausmachen, wird keine IZU gewährt. Wenn die beiden Tätigkeiten zusammen 36 und mehr Stunden ausmachen, wird sowohl IZU als auch Einkommensfreibetrag gewährt. (Ohne diese Einschränkung würden kleine Pensen unverhältnismässig bevorzugt.)
11. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU, eine Minimale Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.
12. Kürzung der IZU
Liegt die entsprechende Leistung vor, so kann die IZU nur schriftlich mit vorgängiger Verwarnung mittels anfechtbarem Entscheid der Sozialbehörde gekürzt oder verrechnet werden (Vorgehen gemäss A.8. der SKOS-Richtlinien).
13. Das Sozialamt erhält die Kompetenz, die IZU im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und dieses Beschlusses zu gewähren und laufend anzupassen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 24. Oktober 2017

29. Kieferorthopädische Zahnbehandlungen

Planung und Behandlung sollten möglichst stark auf die individuelle Situation des Patienten Rücksicht nehmen (bisheriger Zustand, Mundpflege, Funktion, Komfort, Kosmetik) und auf einfache und zweckmässige Art die Mundgesundheit gewährleisten. Andererseits muss das Ganze auch wirtschaftlich durch die Öffentlichkeit finanzierbar bleiben. Im Rahmen der Sozialzahnmedizin ist deshalb nicht alles bewilligungsfähig, was die moderne Zahnmedizin heute anbieten kann.

Kieferorthopädische Behandlungen müssen ausnahmslos sozialzahnmedizinischen Kriterien entsprechen.

Kostenvoranschlag

Für jede Behandlung muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge von über Fr. 3'000.00 müssen vor Behandlungsbeginn dem für den Kanton Zürich zuständigen Kieferorthopäden zur Überprüfung und Stellungnahme unterbreitet werden. Günstigere Kostenvoranschläge können dem Kieferorthopäden zur Überprüfung und Stellungnahme unterbreitet werden.

Die Kosten für eine einfache administrative Überprüfung betragen Fr. 160.00 bzw. Fr. 320.00 wenn es sich um eine aufwändige administrative Überprüfung handelt.

Tarif

Die Behandlung muss zum SUVA-Tarif erfolgen (Tarif 2005: 3.10).

Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen im Sinne einer Sanktion bei mangelnder Mundhygiene sind im Rahmen des regulären Kürzungsverfahrens gemäss SKOS-Richtlinien möglich.

Versäumte Sitzungen

Diese werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Sie sind beim Klienten zurückzufordern. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Kieferorthopäden ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Besonderes

Bei neuen Sozialhilfeklienten und deren Kinder, die bereits in einer Behandlung sind, erfolgt eine Überprüfung der Behandlungsplanung. Dies kann zu einem Abbruch der Behandlung oder allenfalls Anpassung an eine kostengünstigere Lösung führen, die den sozialzahnmedizinischen Kriterien entspricht.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Kosten für die Überprüfung des Kostenvoranschlages

Sozialbehörde:

Kosten für die kieferorthopädische Zahnbehandlung

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

30. Kinder-Betreuungskosten

Wenn durch die Berufstätigkeit eines erziehungsberechtigten Elternteiles oder aus methodischen Überlegungen die externe Tagesbetreuung eines Kindes (Krippe, Hort, Tageseltern, Mittagstisch, etc.) notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

Die Ansätze der Tageseltern richten sich nach den "Empfehlungen zur Berechnung des Pflegegeldes bei Tagesbetreuung" der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. In der Regel ist die kostengünstigste Variante zu wählen.

Bei einer Tagesbetreuung erhalten die Kinder in der Regel eine Hauptmahlzeit. Um eine Doppelzahlung der Ernährung via Betreuungskosten und Lebensunterhalt zu vermeiden, werden für regelmässig auswärtig eingenommene Hauptmahlzeiten folgende Abzüge getätigt:

1 Tag pro Kind und Woche Fr. 15.00 im Monat

2 Tage pro Kind und Woche Fr. 30.00 im Monat

usw.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Tageseltern, Morgen-(?), Nachmittagsbetreuung, Mittagstisch, Tages- und Ferienbetreuung

Sozialbehörde:

Krippe

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

31. Kostenbeiträge für Besuche von Kindern

Im Falle einer Trennung/Scheidung wird dem Elternteil, der kein Obhutsrecht hat, ein Besuchsrecht zugesprochen. In der Regel beträgt dieses 1 – 2 Wochenenden pro Monat. Für Personen, die auf dem Existenzminimum leben müssen, bedeutet dies nicht zu unterschätzende Mehrkosten. Da der regelmässige Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil für deren Entwicklung jedoch sehr wichtig ist, sollte dies gefördert und finanziell ermöglicht werden. Folgende Ansätze können bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden:

1 Wochenende pro Monat (Beginn am Freitag oder Samstag, 2 Tage)

1 Kind Fr. 50.00 / 2 Kinder Fr. 75.00 / 3 Kinder Fr. 100.00

2 Wochenenden pro Monat (4 Tage)

1 Kind Fr. 100.00 / 2 Kinder Fr. 150.00 / 3 Kinder Fr. 200.00

2 Wochenenden pro Monat plus 1 Tag pro Woche (8 Tage)

1 Kind Fr. 200.00 / 2 Kinder 300.00 / 3 Kinder Fr. 400.00

1 Ferienwoche (5 – 7 Tage)

1 Kind Fr. 150.00 / 2 Kinder Fr. 300.00 / 3 Kinder Fr. 400.00

Der Sozialsekretär hat die Handhabung des Besuchsrechts regelmässig im Gespräch mit den Klienten zu überprüfen.

Familien, die ein Kind fremd platziert und deshalb nicht in ihrem Budget eingerechnet haben, erhalten während eines Ferienaufenthaltes des Kindes zu Hause den gleichen Betrag wie ein nicht obhutsberechtigter Elternteil.

Dauert der Ferienaufenthalt mehr als eine Woche, wird das Budget wochenweise angepasst (z.B. 1. Hälfte des Monats 1-Personen-Haushalt, 2. Hälfte des Monats 2-Personen-Haushalt).

Reisekosten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht müssen separat übernommen werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Bei regelmässiger Wahrnehmung des Besuchsrechts und bei unregelmässigen Besuchen und geteilter Obhut.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

32. Kostengutsprachen an Dritte

Kostengutsprachen sind immer zu befristen und durch den Sozialsekretär zu überwachen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

33. Krankenkasse, Prämien KVG und VVG

Grundversicherung (KVG)

Es werden nur die Prämienkosten der Grundversicherung berücksichtigt.

Die Zahlung der Monatsprämie erfolgt durch das Sozialamt. In Ausnahmefällen kann dem Klienten die Monatsprämie direkt vergütet werden. Die Zahlung an die Krankenkasse muss mittels Quittung monatlich belegt werden.

Zusatzversicherungen (VVG)

Prämien für Halbprivat- und Privatversicherungen werden generell nicht übernommen. In Ausnahmefällen, z.B. bei finanziell nachweislichem Vorteil zu Gunsten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit einer aktuellen Erkrankung, können Prämien für die Zusatzversicherung übernommen werden.

Franchise

Die Franchise ist auf den nächst möglichen Termin auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren.

Zusatzversicherung bei Kindern für kieferorthopädische Zahnbehandlungen

Sofern diese bei Unterstützungsbeginn bereits bestehen und sich eine Behandlung abzeichnet, können sie übernommen werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Prämienrechnungen gemäss KVG

Sozialbehörde:

übrige Fälle

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

34. Krankenkasse, Prämienverbilligung (IPV)

Vom Leistungserbringer direkt an den Klienten ausbezahlte IPV, ist bei der laufenden Unterstützung in Abzug zu bringen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

35. Krankenkasse, Selbstbehalte und Franchise

Selbstbehalte und Franchise von Arzt- und Spitalrechnungen etc., werden nach Vorliegen der Krankenkasseabrechnung und Quittung der einbezahlten Rechnung, übernommen.

Konnte die unterstützte Person von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden, ist das Rechnungsdatum für die Übernahme von Selbstbehalt und Franchise massgebend (inkl. Übergangsmonat).

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

36. Krankenkasse, Zahlungsausstände

Übernahme von Verlustscheinen

Solche müssen ab Zuzugsdatum in den Kanton Zürich von der aktuellen Wohngemeinde übernommen werden. Die Verlustscheine werden von der Krankenkasse beim Sozialamt eingereicht.

Prämienausstände

Alte Prämienausstände (inkl. Mahnkosten, Verzugszinsen und allfälligen Betreuungskosten) einer sozialhilfeberechtigten Person, die aus der Zeit entstanden sind, als sie noch nicht sozialhilfeberechtigt war, dürfen übernommen werden, sofern der Sozialhilfe Beziehende eindeutig nicht in der Lage ist, diese zu begleichen. Es macht in solchen Fällen keinen Sinn, die Ausstellung eines Verlustscheines abzuwarten, da dadurch nur zusätzliche Kosten für die öffentliche Hand entstehen würden.

Sind die Schulden während der Unterstützungszeit durch nicht zweckmässige Verwendung des Unterstützungsbeitrages entstanden, muss mit dem Klienten ein Rückzahlungsvereinbarung gemacht werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Ausstand von bis zu drei Monaten für die ganze Unterstützungseinheit

Sozialbehörde:

in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

37. Krankentaggeld-Versicherungen

Prämien für vorhandene Krankentaggeld-Versicherungen werden übernommen, sofern sie dem öffentlichen Interesse entsprechen.

Bei Arbeitsplatzverlust muss der Übertritt von der Kollektiv- in eine Einzelversicherung innert 30 Tagen erfolgen. Allenfalls ist die Höhe des versicherten Taggeldes den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen (keine Überversicherung, Karenzfrist auf 30 Tage setzen).

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

38. Lebensversicherung

Lebensversicherungen stellen einen Vermögenswert dar. Die Prämien werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Ausnahmen werden je nach Situation gegen eine Rückerstattungsverpflichtung wie folgt berücksichtigt:

- bei kurzfristiger Hilfe (bis sechs Monate)
- wenn Einnahmen zu erwarten sind
- wenn die Lebensversicherung bald fällig ist und die unterstützte Person eine Abtretung/Pfändung unterzeichnet

Vor einer Vertragskündigung ist unbedingt der Gesundheitszustand des Klienten zu berücksichtigen. Ein aufgegebenener Versicherungsschutz kann nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt).

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
einmalige Prämienzahlung bis Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:
in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

39. Mietzinsausstände

Mietzinsausstände für höchstens drei Monate können übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt und wenn damit das Mietverhältnis erhalten werden kann. In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitrahmen übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialamtes an den Vermieter sicher gestellt werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
höchstens drei Monate und Mietzins innerhalb der Limite

Sozialbehörde:
mehr als drei Monate und bei Neuanträgen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

40. Mietzinskaution (Depot)

In der Regel soll die Finanzierung einer Mietzinskaution vermieden werden. Ist dies nicht möglich, kommen nachstehenden Varianten in aufsteigender Reihenfolge in Frage:

Variante 1

Klienten, die die Mietzinskaution nicht selber zahlen können (z.B. aus dem Depot der letzten Wohnung), schliessen eine Kautionsversicherung ab. Die Kosten betragen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 300.00 pro Jahr, je nach Höhe des Depots, und werden übernommen.

Variante 2

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechtes (höchstens drei Monatesmieten) in Form einer Garantieverklärung nach OR 111 geleistet sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt.

Variante 3

Die Mietzinskaution wird übernommen. Das Kautionskonto muss auf den Namen der Sozialbehörde ausgestellt und/oder auf ein Sperrkonto überwiesen werden.

Bei allen Varianten (Ausnahme Variante 1 bei Wegzug aus der Gemeinde) wird der Klient verpflichtet, eine Schuldanerkennung und Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen. Die Verpflichtung muss eine Rückzahlungsvereinbarung enthalten (üblicherweise in monatlichen Raten à 15 % des Grundbedarfs).

Das Kautionskonto ist ins Depot der Finanzverwaltung zu geben. Die Zinsen gehören der Gemeinde Russikon.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
bis Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:
in den übrigen Fällen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

41. Mietzinsübernahme – Festlegung der Maximalbeträge

Gemäss SKOS-Richtlinien sind die Wohnkosten im ortsüblichen Rahmen bei der Bedarfsdeckung anzurechnen. Die Wohnnebenkosten sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterstützte Personen materiell nicht besser gestellt werden als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.

Junge Erwachsene sollen ihre Unterstützungskosten durch günstiges Wohnen minimieren. Es ist ihnen zuzumuten bei den Eltern zu wohnen oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit, z.B. Zimmerbenutzung im Rahmen einer WG, zu suchen.

1. Mietzinse (inkl. Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeträge bewilligt:

1 Personen-Haushalt	Fr. 1'000.00
2 Personen-Haushalt	Fr. 1'200.00
3 Personen-Haushalt	Fr. 1'400.00
4 Personen-Haushalt	Fr. 1'600.00
5 Personen-Haushalt	Fr. 1'800.00
6 Personen-Haushalt	Fr. 1'800.00

2. Für junge Erwachsene ohne oder in Ausbildung werden die maximalen Mietkosten wie folgt festgelegt:

1 Personen-Haushalt	Fr. 700.00
2 Personen-Haushalt	Fr. 900.00
3 Personen-Haushalt	Fr. 1'100.00
4 Personen-Haushalt	Fr. 1'300.00
5 Personen-Haushalt	Fr. 1'500.00

3. Bei Hilfeempfänger/innen, die bereits in Russikon wohnen und bei Unterstützungsbeginn einen höheren Mietzins aufweisen, wird der gegenwärtige Mietzins noch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin ausgerichtet. Die Hilfeempfänger/innen werden verpflichtet, eine günstigere Wohnung zu suchen oder den Maximalbetrag zu akzeptieren.

Bei Hilfeempfänger/innen, die mit ihrem Zuzug nach Russikon unterstützt werden müssen, gelten die Maximalbeträge bereits ab Unterstützungsbeginn.

4. Die Limiten gelten anteilmässig auch bei Wohngemeinschaften mit nicht unterstützten Personen.

5. Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbeitrag für die Mietzinsausgaben um die Höhe gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AV/IV (bei Beschlussfassung Fr. 300.00/Monat).

Siehe auch Energiekosten!

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

42. Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt

Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während einem stationärem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens 6 Monate übernommen werden. Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt die Übernahme der Miete lediglich bis zum nächsten Kündigungstermin.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Mietzinsübernahme im Rahmen der Maximalbeträge für höchstens 6 Monate oder bis zum nächsten Kündigungstermin

Sozialbehörde:

übrige Fälle (Überschreitung Maximalbeträge und Fristen)

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

43. Minimale Integrationszulage (MIZ)

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, steht eine Minimale Integrationszulage zu.

Diese Minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über diese finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen.

1. Die Minimale Integrationszulage wird jeder Person über 25 Jahren gewährt, welche eine nachstehende Situation erfüllt. Die Höhe der Minimalen Integrationszulage beträgt Fr. 100.00.
2. Für Jugendliche und junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) beträgt die Minimale Integrationszulage bei gleicher Situation Fr. 50.00.
3. Die Minimale Integrationszulage wird gewährt, wenn kooperatives Verhalten vorliegt, das Erbringen einer besonderen Integrationsleistung aber begründet nicht möglich ist.
4. Folgende Situationen und Verhaltensweisen werden mittels Minimaler Integrationszulage abgegolten:
 - nachweisbare Stellensuche
 - Teilnahme an Intensivkursen, Weiterbildungen
 - Kooperation in Zusammenarbeit mit externen Stellen mit Integrationsauftrag (RAV, IV etc.) inkl. Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss AVIG und Eingliederungsmassnahmen der IV
 - bewilligte selbstständige Erwerbstätigkeit
 - Teilnahme an gesundheitsfördernden Massnahmen bei Krankheit oder Unfall.
 - fehlende Angebote zur sozialen oder beruflichen Integration, wenn die betroffene Person in der Lage wäre, diese auch wahrzunehmen.
5. Die Minimale Integrationszulage wird dann gewährt, wenn eine vorgesehene Leistung erbracht wird, bzw. das erwartete Verhalten auftritt. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die Minimale Integrationszulage nicht mehr gewährt. Dafür ist kein spezielles Verfahren notwendig.

6. Während der Abklärung der Möglichkeiten eines Klienten wird keine Minimale Integrationszulage gewährt.
7. Die Minimale Integrationszulage wird nur gewährt, wenn für die betroffene Person weder ein Einkommens-Freibetrag noch eine Integrationszulage ausgerichtet wird.
8. Einkommens-Freibetrag, Integrationszulage für Nichterwerbstätige, Integrationszulage für Alleinerziehende und Minimale Integrationszulage sind für die gleiche Person nicht kumulierbar.
9. Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage, eine Minimale Integrationszulage oder einen Einkommens-Freibetrag, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850.00 pro Haushalt und Monat.
10. Das Sozialamt erhält die Kompetenz, die Minimale Integrationszulage im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und dieses Beschlusses zu gewähren.
11. Bei neuen Fällen wird ein allfälliger Anspruch auf die MIZ erst ab dem 2. Monat ausgerichtet.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

45 Möbel und Einrichtungskosten

Ersteinrichtung

Einrichtungsgegenstände sollen wenn möglich in Brockenhäusern gekauft werden. Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Maximalbeträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	höchstens Fr. 1'800.00
Mehrpersonen-Haushalt	höchstens Fr. 3'000.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mit einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank, etc.) von zu Hause mitbringen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
Ersteinrichtung innerhalb der Maximalbeträge

Sozialbehörde:
weitere Kosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

46 Notunterkunft

Bei obdachlos gewordenen Klienten können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte oder falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Hotels übernommen werden.

Bei Obdachlosen ist unbedingt die wohnörtliche Zuständigkeit abzuklären. Gegebenenfalls ist die Unterstützung "als Aufenthaltsgemeinde" zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
im Rahmen seiner Finanzkompetenzen
genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

47 Sachversicherungen

Hausrat- und Haftpflicht

Der Abschluss einer Haftpflicht- und Hausratversicherung ist zwingend. Die Jahresprämien für eine der Wohnung angepassten Minimalversicherung werden übernommen, ebenso allfällige Selbstbehalte in Schadenfällen. Vorbehalten bleiben Kostenbeteiligungen bei Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit.

Diebstahl

Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen (Diebstahl auswärts). Die Kosten einer kombinierten Hausrat/Diebstahl-Versicherung werden berücksichtigt (siehe oben).

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Prämienübernahme, Selbstbehalte und Kostenbeteiligungen

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

48 Schäden (Haftpflicht)

Versicherte Schäden

siehe unter "Sachversicherungen"

Keine Versicherung oder Ablehnung von Versicherungsleistungen

Haftpflichtleistungen werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahme:

Besteht bei Mietverhältnissen keine Versicherung oder deckt die Versicherung den Schaden nicht oder nur teilweise (z.B. wegen Mutwilligkeit, Fahrlässigkeit), werden die Kosten dann übernommen, wenn der Verlust der Wohnung abgewendet werden kann oder wenn die Wohnung andern Sozialhilfeempfängern vermietet wird.

Die Schadenverursacher sind ganz oder teilweise zur Rückzahlung verpflichtet.

Das allenfalls vom Mieter geleistete Depot ist primär mit dem Schaden zu verrechnen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

bis Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:

höhere Schäden

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

49 Schulspesen für Mittelschule (nach obligatorischer Schulzeit)

Kosten für Schulmaterial, Bücher, Exkursionen können nach Aufwand gegen Vorweisung der Zahlungsbelege übernommen werden. Ein Stipendienantrag mit Abtretungserklärung muss vorliegen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

50 Selbstständig Erwerbende Checkliste

Folgende Angaben und Auskünfte sind durch Klienten zu erteilen, Belege von ihm/ihr zu beschaffen:

1. Allgemeines

- Seit wann besteht das Geschäft
- Welche Rechtsform hat das Geschäft
- Ist das Geschäft im Handelsregister eingetragen? Wenn ja, Auszug und Publikation verlangen
- Mit welchen Geldinstituten steht das Geschäft in Verbindung?
- Wie ist der finanzielle Engpass entstanden?
- Wie ist die Beurteilung des Betriebes für die Zukunft (positiv, weil...)?
- Ist Konkurs / Liquidation in Sicht?
- Bestehen Betreibungen? Frühere Betreibungen / Konkurse?

2. Buchhaltung

- Aktuelle Steuererklärung
- Buchhaltung letzte 3 Monate (gemäss Blatt Team-Netz)
- Letzter Geschäftsabschluss (Bilanz / Erfolgsrechnung)

3. Inventar

- Warenvorräte (eigene Waren/Kommissionswaren)
- Guthaben (Post/Bank/Darlehen/Kautionen (Depots)/Ansprüche aus Versicherungen/Debitorguthaben
- Wertschriften (Schuldbriefe/Aktien/Obligationen/Anteilscheine/Checks/Sparhefte usw.)
- Einrichtungen (Büromobiliar usw.)
- Fahrzeuge
- Lokalitäten (Immobilien, Grundstücke)

4. Schulden

- Kredite
- AHV
- SUVA
- allgemeine offene Rechnungen
- Forderungsabtretung

5. Vertragsverhältnisse

- Mietverträge
- Arbeitsverträge
- Darlehensverträge
- Versicherungsverträge (z.B. Kranken- und Unfall-Taggeldversicherung)

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

51 Selbstständig Erwerbende Überprüfung der Geschäftstätigkeit finanzielle Unterstützung

Das Sozialamt wird vermehrt mit selbstständig Erwerbenden konfrontiert, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise selber bestreiten können.

Für das Sozialamt gilt grundsätzlich die Trennung zwischen Privat- und Geschäftsbereich, das heisst, der Kostenaufwand für den Betrieb muss separat ausgewiesen werden. Über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe wird erst nach genauer Bestandesaufnahme entschieden. Zur Bestandesaufnahme müssen die Klienten entsprechende Unterlagen gemäss Liste für das Erstgespräch beibringen. Weitere Unterlagen, z.B. Kontoblätter, Debitoren-/Kreditorenlisten etc. können einverlangt werden. Die Klienten sind aufgefordert, ihre Buchführung inkl. Geldfluss monatlich dem Sozialamt vorzulegen, um die Unterstützung berechnen zu können.

Auch für selbstständig Erwerbende gilt, dass sie alles zu unternehmen haben, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Investitionen in das Geschäft sind auf das absolut notwendige Minimum zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit zu reduzieren, um vorhandene liquide Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu haben.

Meist stellt sich die Frage, ob die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ein sinnvolles Ziel ist, ob die Betroffenen jeweils die Gewinnzone erreichen. Als weiteres Kriterium kann die Frage nach der Chance einer Integration in den Arbeitsmarkt bei Geschäftsaufgabe dienen (Berufsqualifikation, Alter etc.). Für die betriebswirtschaftliche Analyse des Geschäfts und die Abschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten kann mit spezialisierten Unternehmen wie dem TEAM-NETZ zusammen gearbeitet werden. Für die Analyse sollte ein Kostenrahmen von Fr. 1'500.00 eingehalten werden. Die Analyse soll im Sinne einer Checkliste folgende Inhalte erheben:

- Beurteilung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Berufsaus- und fortbildung, Alter, Berufserfahrung)
- Ist-Zustand Geschäftskosten und Grundbedarf
- Soll-Zustand
- Gesamtbeurteilung der Firma/des Geschäftsleiters/führerin
- Analyse des Marktes und Zukunftschancen
- Empfehlungen
- Abschliessende Beurteilung über den Weiterbetrieb der Firma

Diese Checkliste ist als Grundraster zu verstehen. Bei speziellen Unternehmen sind allenfalls zusätzliche Daten zu erheben. Erforderliche Unterlagen siehe separate Checkliste.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Kosten für die Betriebsanalyse, max. Fr. 2'000.00

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

52. Spielgruppen

Spielgruppen für Kleinkinder sind eine anerkannte pädagogische Förderungsmassnahme (Sozialverhalten, Spracherwerb). Die Kosten dafür betragen pro Jahr ca. Fr. 1'000.00 und werden bei Bedarf von der Sozialhilfe übernommen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Spielgruppen bis Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind – bzw. höhere Beträge, z.B. bei mehrtägigem Spielgruppenbesuch aufgrund sozialer Indikation

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

53. Sprachkurse für AusländerInnen

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Integration in unsere Gesellschaft und die selbstständige Lebensbewältigung. Klienten haben dadurch auch eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt und werden eher Sozialhilfe unabhängig. Bei Sprachkursen für AusländerInnen sind im Normalfall die speziell für sie geschaffenen Kursangebote zu berücksichtigen.

Bei Stellenlosen ist die Sprachschulung mit dem RAV zu koordinieren.

Um eine minimale Erfolgskontrolle zu gewährleisten, hat der Klient nach Abschluss des Kurses dem Sozialamt eine Kursbestätigung vorzulegen. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Abwesenheiten von mehr als 10 % der Kurszeit wird der Klient für diesen Teil des Kursgeldes rückerstattungspflichtig.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

Sprachkurse bis höchstens Fr. 2'000.00 pro AusländerIn, zuzüglich allfällige Kinderbetreuungskosten

Sozialbehörde:

ab Fr. 2'000.00 pro AusländerIn

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

54. Steuern

Die revidierten SKOS-Richtlinien beinhalten spezielle Anreize, die vor allem Personen in der Sozialhilfe belohnen, die um ihre Integration bemüht sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. So wird das in einem Unterstützungsbudget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Freibetrag reduziert. Der maximale Einkommensfreibetrag (EFB) liegt bei Fr. 600.00 und wird nur auf Erwerbseinkommen gewährt, das im ersten Arbeitsmarkt erzielt worden ist. Bei Auszahlung eines EFB's werden keine Abschreibungsgesuche ans Steueramt gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind allfällige Steuerausstände aus früheren Jahren.

Die Personalsteuer (Kopfsteuer) muss aus dem Grundbedarf beglichen werden.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

55. Taschengeld während stationärem Aufenthalt

Für die Bemessung des Taschengeldes sind die SKOS-Richtlinien massgebend.

Das Taschengeld für Klienten in Heimen und Kliniken beträgt, wenn damit keine Sonderleistungen zu decken sind (z.B. vom Heim vorgegebene Freizeitgestaltungskosten, Nebenkosten wie Toilettenartikel, ZVV-Abo usw.), monatlich höchstens Fr. 200.00.

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

56. Umzugskosten

Umzugskosten können übernommen werden, sowohl beim Umzug innerhalb der Gemeinde wie beim Wegzug.

Bei einem Umzug werden die Transportkosten übernommen. Weitere begründete Aufwendungen sind vor der Sozialbehörde vorgängig zu bewilligen.

Liegen für einen Umzug keine sachlich zureichenden Gründe vor, werden keine Umzugskosten übernommen.

Bei voraussichtlichen Kosten über Fr. 1'500.00 ist eine Vergleichsofferte einzuholen.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
bis zu Fr. 2'000.00

Sozialbehörde:
übrige Fälle

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

57. Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge sind vollumfänglich ins Budget einzurechnen und, sofern gemäss Urteil indiziert, jährlich dem neuen Indexstand anzupassen. Die Klienten sind angehalten, diese Ansprüche beim Schuldner geltend zu machen. Bei nicht oder unregelmässigem Eintreffen der Unterhaltsbeiträge ist eine Bevorschussung anzustreben und die Abtretung an die Sozialhilfe zu prüfen.

(Buchhalterischer Hinweis für die Handhabung bei Kopfquoten:
Frauenalimente und Kinderzulagen sind zu splitten, Kinderalimente nicht.)

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

58. Unterstützung von Obdachlosen

Bei obdachlosen Personen, die keinen eigenen Haushalt führen und sich auch nicht in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten, stellt sich das Problem, wie die Unterstützung zu berechnen ist. Zuerst einmal sind die Ausgabenpositionen vom Grundbedarf (GBL) abzuziehen, die direkt (Verkaufsauslagen für öffentlichen Verkehr) oder nach Bedarf (Anschaffungen, Versicherungen) bezahlt werden. Dann sind die Positionen abzuziehen, die nicht anfallen wie der Energieverbrauch. Alle anderen Positionen fallen auch bei obdachlosen Personen an. Die Gewichtung dieser Positionen dürfte sich allerdings stark von derjenigen eines durchschnittlichen Haushaltes unterscheiden.

Die Berechnung ergibt so einen Tagessatz von Fr. 26.00 oder eine Wochenpauschale von Fr. 182.00. Für Mahlzeiten, die direkt bezahlt werden (z.B. mit Kostengutsprache an eine Notunterkunft) sind folgende Abzüge an die Tagespauschale vorzunehmen: Frühstück Fr. 3.00, Mittagessen Fr. 10.00 und für das Abendessen Fr. 7.00, Stand 2004/2005.

Um den regelmässigen Kontakt mit dem Sozialamt und anderen beteiligten Stellen zu gewährleisten, sind nach Bedarf zusätzlich zur Tagespauschale die Verkehrsauslagen zu übernehmen. Die Auszahlung erfolgt jedoch nur gegen Vorweisung der Quittung.

Einpersonen ohne festen Aufenthaltsort (Obdachlose) werden ab sofort nach folgenden Ansätzen unterstützt:

Auf der Gasse, ohne Frühstück	Fr. 26.00 pro Tag, plus Verkehrsauslagen
in Notunterkunft, ohne Frühstück	Fr. 26.00 pro Tag, plus Verkehrsauslagen
in Notunterkunft, mit Frühstück	Fr. 23.00 pro Tag, plus Verkehrsauslagen
in Notunterkunft, mit Halbpension	Fr. 16.00 pro Tag, plus Verkehrsauslagen
in Notunterkunft, mit Vollpension	Fr. 6.00 pro Tag, plus Verkehrsauslagen

Familien ab zwei Personen ohne festen Aufenthaltsort (Obdachlose) werden ab sofort nach folgender Äquivalenzskala unterstützt:

- 2 Personen = 1.53
- 3 Personen = 1.86
- 4 Personen = 2.14
- 5 Personen = 2.42

(z.B. 3 Personen: 1.86 x Fr. 26.00 = Fr. 48.35 pro Tag, plus Verkehrsauslagen)

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

59. Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr

Öffentlicher Verkehr

Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo und Mofa) sind im Grundbedarf der SKOS-Richtlinien eingerechnet.

Vollzeit Erwerbstätige, Lehrlinge, Schüler:

Die Sozialhilfe übernimmt das Monatsabonnement, abzüglich Lokaltarif.

Teilzeit Erwerbstätige:

Es ist immer die kostengünstigste Variante zu wählen (Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten Halbtax- oder Monatsabonnement), abzüglich entsprechender Lokaltarif.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
Monats- und Jahresabonnemente

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

60. Verkehrsauslagen, andere

Autos

Autos werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht finanziert. Ausnahmen können gemacht werden, wenn das Auto wegen fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen zur Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Je nach Situation können Kosten für Versicherung, Steuern, Garage, Unterhalt und Benzin übernommen werden. Das Kilometergeld richtet sich nach den Ansätzen der IV.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
Kilometergeld, Autokosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

61. Wohnungsreinigung bei Umzug

Sofern die Klienten oder deren Bezugspersonen gesundheitlich nicht in der Lage sind, ihre Wohnung beim Wegzug selbst zu reinigen, können diese Kosten übernommen werden. Es muss eine Offerte vorliegen.

Das beauftragte Reinigungsinstitut hat eine Wohnungsabnahmegarantie zu leisten.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:
Wohnungsreinigung

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010

62. Zahnbehandlungskosten

Generell:

Die Behandlung muss gemäss Sozialzahnmedizin erfolgen. Beiträge von Krankenkassen oder anderen Versicherungen an die Behandlungskosten sind vorgängig in Abzug zu bringen.

Kinder bis zur Mündigkeit

Durch den Schulzahnarzt veranlasste Zahnbehandlungskosten für Kinder und solche für Jugendliche bis zur Mündigkeit werden – analog unten stehender Regelung für Erwachsene – übernommen, abzüglich allfälliger Beitrag des geschiedenen Elternteils gemäss Scheidungsurteil.

Erwachsene

Kostenvoranschlag:

Für jede Behandlung (Ausnahme vgl. Notfallbehandlung) muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Kostenvoranschläge von über Fr. 3'000.00 müssen vor Behandlungsbeginn dem Bezirkszahnarzt zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Notfallbehandlungen:

Notfallbehandlungen im Sinne einer Schmerzbehandlung können jederzeit ausgeführt werden. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen.

Dentalhygiene:

Diese Kosten werden einmal jährlich übernommen.

Tarif:

Die Behandlung muss zum SUVA-Tarif erfolgen (Tarif 2005: Fr. 3.10)

Behandlungen im Ausland:

An diese Kosten werden grundsätzlich keinerlei Beiträge geleistet.

Versäumte Sitzungen:

Diese werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Sie sind beim Klienten zurückzufordern. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

Kompetenzen:

Sozialsekretär:

notfallmässige Schmerzbehandlung
reguläre Behandlungen bis Fr. 2'000.00 pro Person und Jahr
Behandlungsabbruch bei wiederholt versäumten Sitzungen

Sozialbehörde:

Behandlungen über Fr. 2'000.00 pro Person und Jahr

genehmigt durch die Sozialbehörde am 14. Dezember 2010